

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
Tageblatt, Ries.

Amtsblatt

St. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 9.

Freitag, 12. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Anzeigenspalte (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Demöglicher Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Statistischer Druck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmalz, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die in Gröbba aufhältlichen noch nicht ausgehobenen Militärflichtigen des Jahrganges 1897 oder eines älteren Jahrganges haben sich unter Angabe des Musterungsausweises, Ausmusterungsscheines oder Geburtscheines bis spätestens zum 20. Januar 1917 im hiesigen — Gemeindevorstand Zimmer Nr. 6 — zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle anzuzeigen. Der Anmeldung unterliegen:

1. Die Militärflichtigen der Jahresschiffe (Geburtsjahr) 1897, 1898, 1899 und ältere Jahrgänge, die bei den früheren Musterungen für zeitig untauglich befunden bez. zurückgestellt worden sind, oder gefehlt haben.
2. Die Militärflichtigen der Jahresschiffe 1897, die bei früheren Musterungen als dauernd untauglich ausgemustert worden sind.
3. Die noch nicht ausgehobenen Militärflichtigen der Jahresschiffe (Geburtsjahr) 1897, die als unabhörmlich anerkannt worden sind.

Gröbba, am 11. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 13. Januar 1917 von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof gefochtes Rindfleisch zum Preis von 1,50 M. pro 1/2 kg an die Inhaber der grauen Freibankmarken von 601 bis 700 zum Verkauf. Riesa, am 12. Januar 1917. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

## Vertikales und Säuliges.

Riesa, den 12. Januar 1917.  
—\* Auszeichnung. Der Tischlermeister Karl Böhm, Riesa, wurde beim Ref.-Inf.-Regt 242, erhielt das Eisenerz Kreuz 2. Klasse.

—\* Vom Städtischen Schlachthof. Im Monat Dezember 1916 gelangten auf dem Städtischen Schlachthof zu Riesa 420 Tiere zur Schlachtung und zwar 8 Pferde, 86 Rinder (davon 1 Kuh, 27 Bullen, 48 Kühe, 10 Ziegen), 96 Kälber, 193 Schweine, 31 Schafe und 6 Hühner. Von auswärts wurden in den Städtischen Schlachthof und der vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen unterworfen: 12 Rinderviertel, 7 Schweine und 1 Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und gefocht auf der Freibank verkauft wurden 7 Schweine. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 5 Kühe, 7 Schweine und 2 Kälber. In einzelnen Organen wurden verworfen 36 Lungen, 2 Lebern, 2 Darmkanäle und 5 mal hässliche Eingeweide.

—\* Beförderung von Briefen und Postkarten mit Handels-Tauchboot. Dem Vernehmen nach empfiehlt es sich, Tauchbootbriefe bis Mitte Januar auszuliefern.

—\* Hausbrand Kohlen und Hadereriketts. Um dem infolge des Wagenmangels in einer größeren Anzahl ländlicher Gemeinden aufgetretenen Mangel an Hausbrandkohle und Hadereriketts zu steuern, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter tätiger Mitwirkung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine Hilfsmaßnahme eingeleitet. Die mangelnde Gemeinden erhalten zur Deckung des dringendsten Bedarfs an Hausbrand- und Hadereriketts unmittelbar von den Kohlenwerken Brennstoffe in allerdings nur geringen Mengen zugeführt. Die Verteilung der Kohlen und Eriketts bleibt den Gemeinden überlassen. Sie sollen sich bei der Unterverteilung des ortsanfälligen Kohlenhandels bedienen. Die Hilfsmaßnahme des Ministeriums des Innern hat nach einer Eingabe eines Kohlenhändler-Verbandes in weiteren Kreisen, insbesondere auch beim Kohlenbergbau selbst, den Anschein erweckt, daß eine allgemeine planmäßige Ausfaltung des Kohlenhandels beabsichtigt sei. Diese Ansicht besteht nicht. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der schnellste Weg zur Vermittlung des dringendsten Kohlenbedarfs der Gemeinden gewählt worden. Die Hilfsmaßnahme des Ministeriums des Innern wird und muß sich in den engen Grenzen einer Notstandsmaßnahme halten. Die Interessen des Kohlenhandels werden also durch das Eingreifen des Ministeriums des Innern nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. Den Gerüchten von der beabsichtigten Ausfaltung des Kohlenhandels ist demnach entgegenzusetzen.

—\* W. Beschlagnahme von Kalziumtarbid. Mit dem 12. Januar 1917 tritt eine neue Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Befandverbesserung von Kalziumtarbid, in Kraft. Von der Beschlagnahme wird sämtliches Kalziumtarbid betroffen. Das Kalziumtarbid wird beschlaggenommen; jedoch ist trotz der Beschlagnahme gestattet: 1. der Verbrauch von Vorräten an Kalziumtarbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken; 2. der Bezug von Kalziumtarbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem selbständigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu bestätigen; 3. die Erläuterung von Vorräten, die von Kriegs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien-Gesellschaft abgeliefert sind oder werden; 4. die Beschlag-

nahmen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalziumtarbid, Natrium und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien-Artengesellschaft in seinem Auftrag darüber verfügt hat oder verfügen wird. Ferner ist eine Meldepflicht angeordnet, die jedoch nur diejenigen Personen usw. betrifft, bei denen die Gesamtmenge an Kalziumtarbid 50 kg übersteigt. Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die Einzelheiten der Bestimmungen über Beschlagnahme und Meldepflicht sowie über die Pflicht zur Lagerbuchführung und Auskunftserteilung, ferner über besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnisse usw. sind aus der Bekanntmachung selbst zu ersehen, die bei den Polizeibehörden ausliegt.

—\* Ein Begräbnis bei Hochwasser. Den „Dr. Rade“ wird aus Herrschkechen vom 11. Januar berichtet: Während der ersten Tage des Hochwassers starb in Herrschkechen die 22jährige Hausbesitzerin Marie Biram. Die Elbe stieg und jeder Tag brachte neuen Wasser. Die Elbstöße von der Landesgrenze nach Herrschkechen stand unter Wasser. Die Kammer wälzte immer neue Kluten heran und aus der sonst so idyllischen Schwundklammer drante ein wilder Gebirgsbach, dem bald die Ufer zu enge wurden. Nicht lange würde es und Herrschkechen glich einem Stück Venezia. Kein Weg, kein Steg war sichtbar. Bis nahe zum Kirchlein wurden die Hotels und Häuser vom Wasser umspült. Da mit einem Mal das Wasser nicht so bald zu rechnen war, mußte die Bekämpfung durchgehört werden. Das Begräbnis gestaltete sich, gemäß den außerordentlichen Umständen, ganz eigenartig. Der Herrschkecher Fährdampfer, von dem seit dem Selbstmord seines Besitzers die Trauerzüge weht, fuhr bis zu dem am Uferende liegenden Trauerhaus, wo um 3 Uhr die Leiche auf den Dampfer gehoben wurde. Die nächsten Leidtragenden begaben sich auf den Dampfer und dann fuhr dieser mit seiner Last stromaufwärts bis zur Kammermündung. Hier gab es neue Hindernisse. Da der Boot wegen seiner vielen Stege und Pfähle unpassierbar war, mußte die Leiche samt den Trauergeigen in Boote gebracht werden, und wenn ein Steg oder eine Brücke kam, so mußten die Köpfe auf den überdachten Wegen fahren. Nach vielen Mühen landete man nächst der Kirche, wo die übrigen Trauergeigen, die weißen und die schwarzen Mädchen, die den Weg vom Trauerhaus zur Kirche über den Kammerweg und den Herrenhaussteig zurückgelegt hatten, schon lange — bei 6 Grad Kälte — warteten. Jetzt konnte sich der Trauerzug in Bewegung setzen.

—\* W. Für Schweinezüchter. Um Mißverständnisse zu vermeiden, weist die Landesfleischstelle ausdrücklich darauf, daß die Höchstpreise auf Zuchtchweine und Zuchtferkel keine Anwendung finden.

—\* Die Entziehung heimischer Arbeitskräfte nach außerordentlichen Vertrieben bildet für die ländliche Volkswirtschaft eine ernste Gefahr, auf die schon zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht worden ist. Dem Zentralarbeitsnachweis sind in den letzten Monaten mehrfach Fälle bekannt geworden, wo von Rentnern, selbst von einzelnen Arbeiterkreisen, der Versuch unternommen wurde, größere Arbeitertransporte nach dem Westen zu überführen. Durch sofort eingeleitete Schritte gelang es noch in letzter Stunde die Durchführung der Unternehmungen zu verhindern. Bei dem dringenden Bedarf an Arbeitskräften in Sachsen selbst und dem großen Mangel an Arbeitern wirkt die Verabreichung durch die Entziehung heimischer Arbeitskräfte um so schwerer. Die Transportführer haben es besonders auf jugendliche Arbeitskräfte abgesehen und rechnen mit der Abenteurerlust, die in den langen Kaminen steckt. Sie finden leicht Wege, um die erlassenen Verordnungen zu umgehen, indem sie sich die Abblamkeit der maßgebenden Stellen an Menge ist.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Garnisonkommandos Großenhain zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Bewachung des Proviantamtes Großenhain werden

6 nicht wehrpflichtige Leute

gesucht, die sich als Wächter eignen. Gediente Leute (Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen) erhalten den Vorzug.

Meldungen sind umgehend beim Proviantamt Großenhain in der Zeit von 8—12 und 2—6 Uhr anzubringen.

Entlohnung erfolgt auf Grund freien Arbeitsvertrags nach den ortsüblichen Sätzen.

Großenhain, den 11. Januar 1917.

Graf Holzkendorf,

Oberst i. D. als Garnisonältester.

—\* Die Kohlenpreistrage. Gelegentlich der Erhöhung der Abnehmerpreise für Leucht- und Kochgas in Plauen i. V. die infolge der gesteigerten Kohlenpreise auch in vielen anderen sächsischen Gemeinden hat Platz greifen müssen, richtete der fortschrittliche Landtagsabgeordnete Günther an den Stadtrat zu Plauen den Antrag, er möge sich einmal an die Königl. Staatsregierung mit dem Ersuchen wenden, zu erörtern, ob der vorgenommene Preisausschlag für Kohlen und berechtigt ist. Abg. Günther erklärte in Begründung seiner Forderung, in der er sich besonders gegen das Rheinisch-Westfälische Kohlenfondat wandte, daß der vorgenommene erhebliche Preisausschlag für Kohlen nicht berechtigt sei und die Behauptung, die Ursache zu der Maßnahme liege in erhöhten Löhnen der Bergarbeiter, nicht zutrefte. Besonders betonte er auch, daß die Kohlensteuerung besonders die an sich schon schwer um ihre Existenz ringenden kleinen Leute hart berühre. Der Rat der Stadt Plauen sagte die Weiterverfolgung der Angelegenheit bei der Königl. Staatsregierung zu, und ferner erklärte Abg. Günther eine Erörterung der Kohlenpreistrage in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages für wünschenswert.

—\* Guter Besuch der Landwirtschaftsschulen. Einen erfreulichen Beweis für die Belebung des Interesses an der Erziehung des landwirtschaftlichen Berufes liefern die Zahlen der Besucher der sächsischen Landwirtschaftsschulen in der Kriegszeit. Obwohl nämlich auf diesen Schulen die Bauernsöhne wegen Militärdienstes oder Unabkömmlichkeit von der heimischen Scholle fehlen, sind diese Bauernsöhne dennoch in vollem Betrieb, und zwar kommen die Schüler zum Teil aus Beamten- und Intelligenzfamilien und aus dem Kreise des Nachwuchses städtischer Gewerbetreibender. Wenn das hierinutage tretende bessere Verständnis für die Bedeutung der Landwirtschaft im Mittelstande auch auf die Arbeiterkreise übergriffe, so könnte daraus eine glückliche Lösung der oft beklagten landwirtschaftlichen Arbeiterfrage hervorgehen. Ein maßgebender Stelle ist man übrigens neuerdings in erhöhtem Maße bemüht, die Bedingungen für die Arbeitnahme auf dem Lande in mannigfacher Hinsicht zu verbessern.

—\* Der Verkehr mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Lupinen und Wicken ist vom Vorkonten des Kriegsernährungsamtes durch eine Bekanntmachung geregelt worden. Nach dieser ist der Handel mit Saatgut nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von den Saatstellen zugelassenen Händlern gestattet. Daneben können Erzeuger von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzugeben. Der Verkehr mit Saatgut ist nur auf Grund von Saatfahnen zulässig, die für die Händler von der zulassenden Saatstelle, für die Verbraucher von ihrem Kommunalverband ausgestellt werden. Die Preise für das Saatgut bewegen sich zwischen 75 M. und 80 M. Beim Abzug durch den Handel darf insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent angehängt werden. Unerkanntes Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatweizen gezogen ist, unterliegt nicht der Preisbeschränkung. Es darf jedoch nur von dem Erzeuger an Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittlung der Saatstellen abgesetzt werden. Auch hierzu ist jedoch eine förmliche Freigabe und auf Seiten des Käufers eine Saatfahne notwendig.

\* Gröbba. Feldwebel O. Bötter im Inf.-Regt 103, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, der Militär-St. Heinrichs-Medaille in Silber, sowie der Großen Völschen silbernen Verdienst-Medaille am Bande und der Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Medaille wurde mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet. — Dem Hptm. Otto Müller der 1. Pzsch.-Gemein-Komp. Inf.-Regt. 107, Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Bronze, ist das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen worden.